

Verfahren

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 „Solarpark Agri-Photovoltaik Butzhausen“

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (N KOMVG) in dem zurzeit geltenden Fassungsinhalt, fasst der Rat der Gemeinde Lemwerder, Gemarkung Bardevisch, Flur 2, im Rahmen der Planung (Blatt 1) mit den nebststehenden textlichen Festsetzungen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2) als Satzung beschlossen.

Lemwerder, den

gez. Bürgermeisterin

SIEGEL

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 40 „Solarpark Agri-Photovoltaik Butzhausen“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lemwerder, den

gez. Bürgermeisterin

Veröffentlichung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 „Solarpark Agri-Photovoltaik Butzhausen“ und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom bis einschließlich zum gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Lemwerder veröffentlicht und im gleichen Zeitraum im Rathaus der Gemeinde ausgelegt.

Lemwerder, den

gez. Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 „Solarpark Agri-Photovoltaik Butzhausen“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Lemwerder, den

gez. Bürgermeisterin

Inkrafttreten

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 40 „Solarpark Agri-Photovoltaik Butzhausen“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtskräftlich geworden.

Lemwerder, den

gez. Bürgermeisterin

Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 39 „Solarpark an der L 872 (Auf der alten Gärtnerei)“ ist die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Lemwerder, den

gez. Bürgermeisterin

Plangrundlage

Legenheitskarte Maßstab 1:2000

Gemeinde Lemwerder, Gemarkung Bardevisch, Flur 2

Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand: November 2023

Heranzugeworfen:

© 2023, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Brake (LGLN)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Brake, den

gez. besteller Vermessungstechniker

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

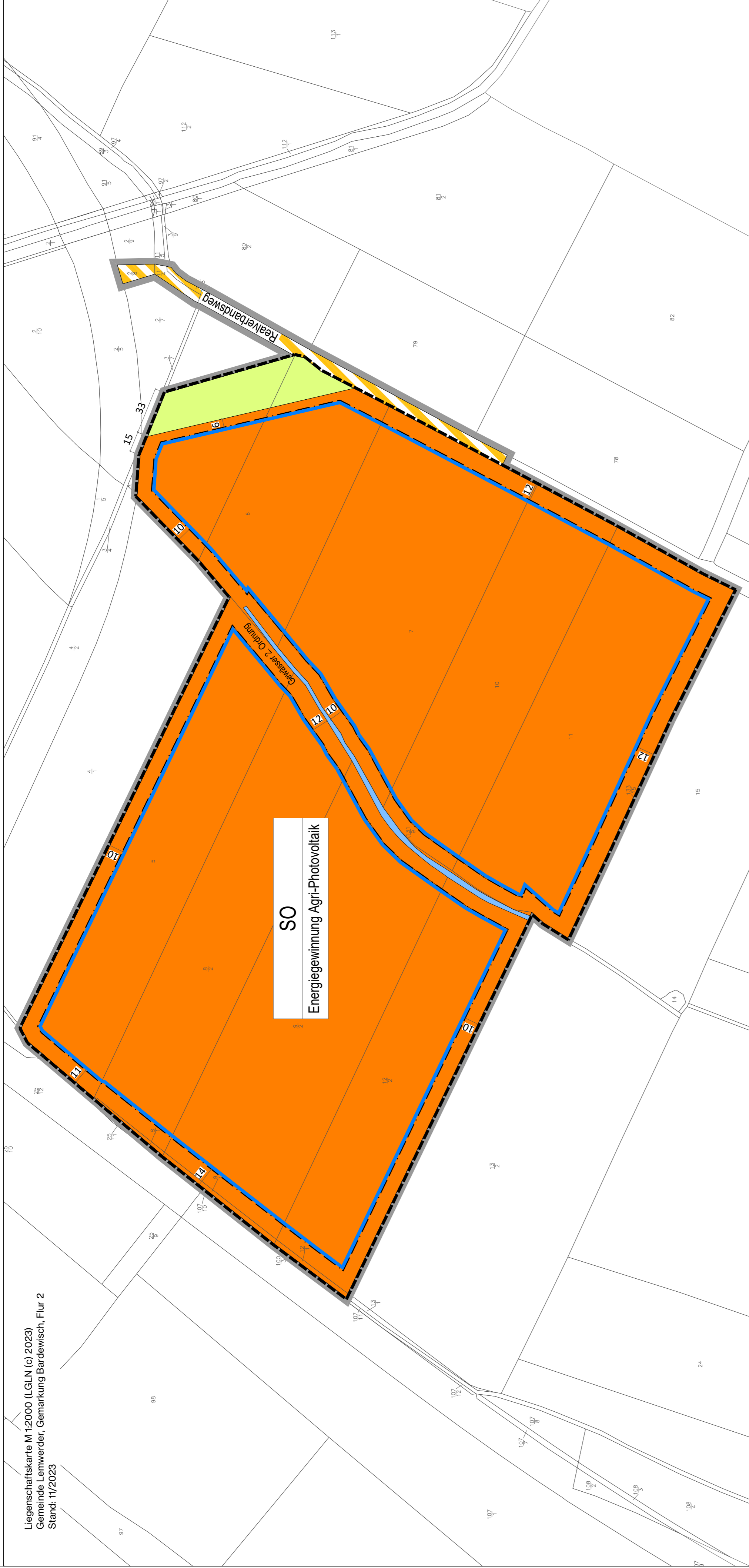
P3 Planungsteam GmbH, Offener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210

Oldenburg, den

gez. Planverfasser

Planzeichnung

Liegenschaftskarte M 1:2000 (LGLN (c) 2023)
Gemeinde Lemwerder, Gemarkung Bardevisch, Flur 2
Stand: 11/2023



Planzeichenerklärung

gemäß PlanZV 90

Art der baulichen Nutzung

SO

Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Energiegewinnung Agri-Photovoltaik

Bauweise, Baufinien, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Wasserflächen und Flächen für die Landwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches vorhabenbezogener Bebauungsplan

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Vorhaben- und Erschließungsplan

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der Nutzungen

In dem sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung Agri-Photovoltaik sind Anlagen zulässig, die der Stromerzeugung aus Sonnenenergie dienen (Solarmodule), einschließlich Nebenanlagen und notwendiger Betriebsrichtungen für diese Moduleinlage, wie Wechselrichter, Trafostationen, Monitoringcontainern, Batterien, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNBV).

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung gilt für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche und für die Nebenanlagen als Wege eine Grundstückszahl (GRZ) von 0,45 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNBV), 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNBV, 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNBV, 16 Abs. 3 Nr. 3 BauNBV, 16 Abs. 3 Nr. 4 BauNBV) und Wege ist unzulässig (§ 12 Abs. 4 BauNBV).

§ 3 Höhe baulicher Anlagen

Die Solarmodule dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNBV i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNBV).

Als unterer Bezugspunkt für die oberirdischen baulichen Anlagen gilt die gewachsene Geländeoberfläche der Aufstellfläche. (§ 18 Abs. 1 BauNBV).

Nachrichtliche Übernahmen

Bergbau – Das Gebiet gehört zum Bergwerksteil Deimelhorst-Eisfeth für den Abbau von Kohlenwasserstoffen. Die Bergbauberechtigungen liegen aktuell bei der DEC.

Risikogebiet außerhalb von USG – Das Plangebiet liegt innerhalb eines ausgewiesenen Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b WHG. Bei Bauvorhaben sind ggf. geeignete Vorsorgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise

Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen), auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldspflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg, Offener Straße 15 in 26121 Oldenburg, Tel.: 0441-205766-11 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altlasten – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlagierungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Wesermarsch zu benachrichtigen.

Kampfmittel – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die zuständige Polizeistelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu verständigen.

Sulfidische Böden – Für das Plangebiet kann das Vorkommen von sulfidischen Böden nicht ausgeschlossen werden. Bei der Planung der Baumaßnahmen ist durch eine geotechnische Untersuchung der Böden entsprechende Böden zu untersuchen. Es ist durch eine geotechnische Untersuchung der Böden sowie mögliche Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu Versauerungsprozessen und nachteiligen Auswirkungen auf den Bodenbaustaub kommt. Ggf. ergeben sich technische Anforderungen für bauliche Anlagen, die es zu berücksichtigen gilt.

Unterhaltung von Gewässern – Die Unterhaltung der Gewässer obliegt dem Eigentümer, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeinnützigen Vereinen oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist (gem. § 9 Abs. 39 und 40 WHG und § 69 NWHG).

Informationsgrundlagen – Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Lemwerder im Rathaus, Bauamt, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

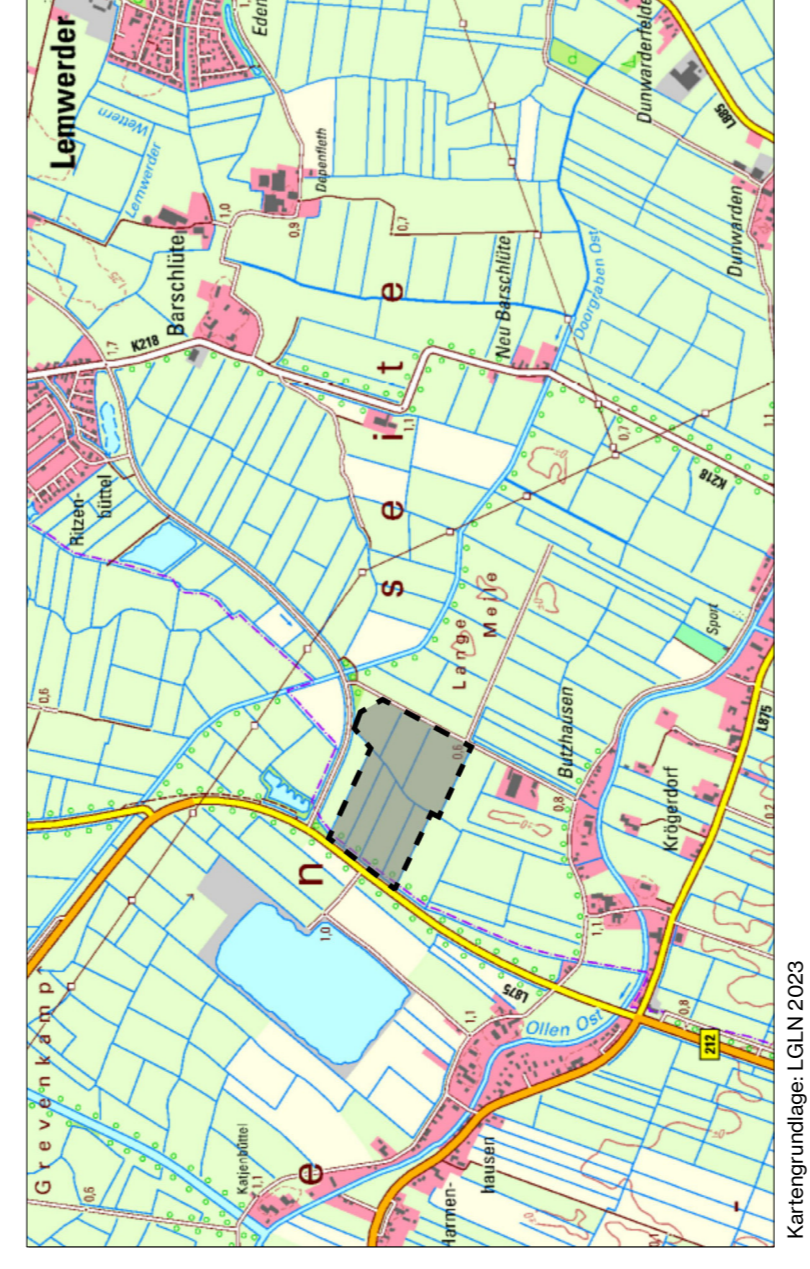
Planzeichenerverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) geändert worden ist

Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimachG) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. 2020 S. 464), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) geändert worden ist

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) geändert worden ist

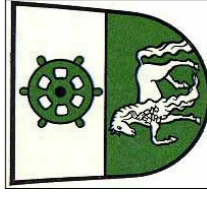
Übersichtsplan



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40

„Solarpark Agri-Photovoltaik Butzhausen“

Blatt 1



Gemeinde Lemwerder
Landkreis Wesermarsch

Stand: 04/2024

Im Auftrag

P3

Planungsteam GmbH

Unterlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB)
sowie der Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

Offener Straße 33a, 26121 Oldenburg
Form: 0441 74 210 / Fax: 0441 74 211